



IATA Gefahrgutvorschriften

64 Ausgabe (Deutsch)
Gültig ab 1. Januar 2023

Zusatz

Bekanntgegeben am 15 Dezember 2022

Die Benutzer der IATA Gefahrgutvorschriften werden gebeten, die folgenden Ergänzungen und Korrekturen zur 64. Ausgabe zu beachten, die ab dem 1. Januar 2023 gelten.

Wenn zutreffend, wurden Änderungen oder Ergänzungen am bestehenden Text markiert (in Gelb – PDF bzw. in Grau – Ausdruck), um die Änderungen bzw. Ergänzungen besser kenntlich zu machen.

Abschnitt 2

2.8.3.4 Liste

Die Liste ist wie folgt zu ändern

Nach Turkish Airlines

Hinzufügen: Uganda Airlines

UR

2.8.4 Liste der Luftfahrtunternehmen

Neue oder ergänzte Abweichungen der Luftfahrtunternehmen

NO (Neos SpA) ist wie folgt zu ändern:

NO-01 Lithium-Ionen und Lithium-Metall-Zellen und -Batterien (UN 3480 und UN 3090, Teil IA und Teil IB der VA 965 und VA 968 ~~und UN 3481 und UN 3091 nach Teil I und Teil II der VA 966, VA 967, VA 969 und VA 970~~), einschließlich solcher, die durch die zuständige Behörde nach den Sonderbestimmungen A88 oder A99 genehmigt wurden, werden nicht zur Beförderung als Fracht angenommen. ~~UN 3481 und UN 3091 nach Teil I und Teil II der VA 966, VA 967, VA 969 und VA 970~~ ~~Mit Lithium-Batterien betriebene Temperatur-Datensammler für pharmazeutische Sendungen~~ sind nach vorheriger Genehmigung erlaubt. Diese Genehmigung ist über folgende E-Mail-Adresse einzuholen:

E-Mail: simone.bovi@neosair.it

O3 (SF Airlines) ist wie folgt zu ändern:

O3-02 Von SF Airlines beförderte Gefahrgutsendungen werden nur angenommen, wenn diese in Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorschriften und Anforderungen der Abgangs-, Transit- und Bestimmungsstaaten sind.

~~Alle gefährlichen Güter Außer für die Beförderung von Lithium-Batterien nach Teil II der VA 965-970 und Trockeneis, müssen alle gefährlichen Güter~~ bei SF Airlines 7 Arbeitstage vor der Beförderung angemeldet und bestätigt werden.

Tel: +86-0755-23450551

E-Mail: aoc_hyddx@sfmail.sf-express.com

E-Mail: sfthys@sfmail.sf-express.com

Neu hinzufügen:

O3-04 In den Fällen, in denen in Übereinstimmung mit der Freistellung in Teil II der VA 967 und VA 970 die Lithium-Batterie-Markierung nicht angebracht werden muss, muss diese dennoch angebracht werden, wenn die Sendung mit SF Airlines befördert werden soll.

QF (Qantas Airways) ist wie folgt zu ändern:

QF-02 Unterklasse 4.1 Entzündbare feste Stoffe. Passagieren und Besatzungsmitgliedern ist nicht erlaubt Streichholzheftchen („book matches“) für den persönlichen Gebrauch mit an Bord zu bringen. Streichholzheftchen sind nur als richtig verpackte und deklarierte Gefahrgutsendungen erlaubt (**siehe 2.3.5.5 2.3.5.6**).

Zu ändern **SU (Aeroflot)**

~~**SU-04** Fracht-Agenten/Umschlagunternehmen und Frachtspediteure die gefährliche Güter annehmen oder für die Beförderung im Luftverkehr vorbereiten, müssen sicherstellen, dass sie ausgebildetes Personal für Gefahrgut der Kategorie 6 der IATA verfügbar haben. Und dieses Personal muss die Sendungen abfertigen. **Absichtlich freigelassen.**~~

Neu hinzuzufügen:

UR (Uganda Airlines)

UR-01 Nur explosive Stoffe der Unterklasse 1.4S sind für die Beförderung im Luftverkehr erlaubt und nur nach vorheriger Genehmigung durch Uganda Airlines (**siehe Verpackungsanweisungen 101–143**).

UR-02 Klasse 7 — radioaktive Stoffe jeder Art werden nicht zur Beförderung angenommen (**siehe 10.10.2**).

UR-03 Gefährliche Güter in der Luftpost werden nicht zur Beförderung angenommen (**siehe 2.4 und 10.2.2**).

UR-04 Gefährliche Güter in Sammelsendungen werden nicht zur Beförderung angenommen, mit Ausnahme von:

1. Sammelsendungen, die einen Hauptluftfrachtbrief mit einem Haus-Luftfrachtbrief aufweisen; oder
2. Sammelsendungen mit mehreren Haus-Luftfrachtbriefen, welche Folgendes enthalten:
 - UN 1845 Kohlendioxid, fest (Trockeneis), wenn dieses als Kühlmittel für nicht gefährliche Güter verwendet wird;
 - ID 8000 Konsumgüter;
 - UN 3481/UN 3091 Lithium-Ionen-/Metall-Batterien in Übereinstimmung mit Teil II der VA 966/967/969 und 970.

UR-05 Giftige Gase (Unterklasse 2.3) und giftige Stoffe der Unterklasse 6.1, Verpackungsgruppe I, die giftig beim Einatmen sind, werden nicht zur Beförderung angenommen.

UR-06 Bergungsverpackungen werden nicht zur Beförderung angenommen (**siehe 5.0.1.6, 6.0.6, 6.7, 7.1.4, 7.2.3.10**).

UR-07 Kleine mit Lithium-Batterien betriebene Fahrzeuge sind sowohl im Handgepäck als auch im aufgegebenen Gepäck verboten. Dieses Verbot gilt unter anderem für elektrische Lufräder („air wheels“), elektrische Einräder („solo wheels“), elektrische Balancier-Räder („balance wheels“) und selbstbalancierende elektrische Rollbretter („hover boards“).

WY (Oman Air) ist wie folgt zu ändern:

~~**WY-03** Klasse 7: Radioaktive Stoffe in jeglicher Form werden nicht zur Beförderung angenommen. **Absichtlich freigelassen.**~~

~~**WY-04** Gefährliche Güter in begrenzten Mengen werden nicht zur Beförderung angenommen (**siehe 2.7 und alle „Y“ Verpackungsanweisungen**) mit der Ausnahme von ID 8000, Konsumgüter und UN 1266, Parfümerierzeugnisse mit entzündbaren Lösungsmitteln. **Absichtlich freigelassen.**~~

~~**WY-05** Gefährliche Güter als Freigestellte Menge (siehe 2.6) werden nur nach vorheriger Genehmigung zur Beförderung angenommen (siehe WY-01). **Absichtlich freigelassen.**~~

XL (LAN Ecuador) ist wie folgt zu ändern:

Neu hinzuzufügen:

XL-12 Sendungen mit UN 3090, Lithium-Metall-Batterien, vorbereitet in Übereinstimmung mit Teil IA oder IB der VA 968 dürfen höchstens ein Nettogewicht von 140 kg und jede Umverpackung darf höchstens ein Nettogewicht von 70 kg aufweisen.

Abschnitt 3

Seite 198 ist 3.6.1.1 wie folgt zu ändern:

3.6.1.1 Definition

Unterklasse 6.1 Giftige Stoffe können den Tod, Verletzung oder Gesundheitsschäden verursachen, wenn sie eingenommen oder eingeatmet werden oder mit der Haut in Berührung kommen.

Anmerkung:

Toxine (Giftstoffe) aus Pflanzen, Tieren oder Bakterien, die keine ansteckungsgefährlichen Stoffe enthalten, oder Toxine, die in Stoffen enthalten sind, die keine ansteckungsgefährlichen Stoffe sind, sollten zur Zuordnung in Unterklasse 6.1 und UN 3172 **oder UN 3462** in Betracht gezogen werden.

Abschnitt 4

Tabelle 4.2: Diese Einträge sind wie dargestellt zu ändern:

UN/ ID Nr.	Richtige Versandbezeichnung/Beschreibung	Kl. Oder Unt Kl (Neb Gef.)	Gefahren- kennzeichen	Verp. Gr.	EQ siehe 2.6	Passagier- und Frachtflugzeug		Nur mit Frachtflugzeug		Sond. Best. siehe 4.4	ERG Code			
						Begr. Menge		VA	Max. Netto- menge/ Ver- sand- stk.			VA	Max. Netto- menge/ Ver- sand- stk.	
						VA	Max. Netto- menge/ Ver- sand- stk.							VA
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	
2249	Dichlordimethylether, symmetrisch	6.1 (3)		I		verboten		verboten		verboten				6F-L
...														
1950	Druckgaspackungen, entzündbar, welche Stoffe der Unterklasse 6.1, Verpackungsgruppe III und Stoffe in Klasse 8, Verpackungsgruppe III enthalten	2.1 (6.1, 8)	Entzündb. Gas & Giftig & Ätzend		E0	Y203	30 kg G	203	75 kg	203	150 kg	A145 A167 A802		10C
...														

4.4 Sonderbestimmungen

Seite 479, ist die Sonderbestimmung A111 wie folgt zu ändern:

A111 Sauerstoffgeneratoren, chemisch **sind zur Beförderung verboten bei denen das** wenn deren Ablaufdatum für **den Gebrauch die Verwendung überschritten ist oder die gebraucht verwendet wurden oder diese unbrauchbar sind, sind zur Beförderung verboten.**

Abschnitt 5

Seite 706, Verpackungsanweisung 966 ist wie dargestellt zu ändern:

VERPACKUNGSANWEISUNG 966

Einführung

Diese Anweisung gilt für Lithium-Ionen- oder Lithium-Polymer-Zellen und -Batterien, mit Ausrüstungen verpackt, (UN 3481) mit Passagier- und Frachtflugzeug und nur mit Frachtflugzeug.

Für die Zwecke dieser Verpackungsanweisung bedeutet „Ausrüstung“ die Vorrichtung oder das Gerät, welche(s) durch die Lithium-Zellen oder –Batterien beim Betrieb mit elektrischem Strom versorgt wird.

...

Zusätzliche Anforderungen – Teil II

Die Zellen und/oder Batterien müssen:

- vollständig von Innenverpackungen umschlossen und dann in **starke** widerstandsfähige **starre** Außenverpackungen verpackt sein, die mit 5.0.2.4, 5.0.2.6.1 und 5.0.2.12.1 übereinstimmen; oder
- vollständig von Innenverpackungen umschlossen sein und mit der Ausrüstung in eine widerstandsfähige, starre Außenverpackung eingesetzt werden, die mit 5.0.2.4, 5.0.2.6.1 und 5.0.2.12.1 übereinstimmen.

...

Seite 714, Verpackungsanweisung 969 ist wie folgt zu ändern:

VERPACKUNGSANWEISUNG 969

Einführung

Diese Anweisung betrifft Lithium-Metall-Zellen und -Batterien oder Zellen und Batterien mit Lithiumlegierungen, mit Ausrüstungen verpackt, (UN 3091) mit Passagier- und Frachtflugzeug und nur mit Frachtflugzeug.

Für die Zwecke dieser Verpackungsanweisung bedeutet „Ausrüstung“ die Vorrichtung oder das Gerät, welche(s) durch die Lithium-Zellen oder –Batterien beim Betrieb mit elektrischem Strom versorgt wird.

...

Zusätzliche Anforderungen – Teil II

Die Zellen und/oder Batterien müssen:

- vollständig von Innenverpackungen umschlossen und dann in **starke** widerstandsfähige **starre** Außenverpackungen verpackt sein, die mit 5.0.2.4, 5.0.2.6.1 und 5.0.2.12.1 übereinstimmen; oder
- vollständig von Innenverpackungen umschlossen sein und mit der Ausrüstung in eine widerstandsfähige, starre Außenverpackung eingesetzt werden, die mit 5.0.2.4, 5.0.2.6.1 und 5.0.2.12.1 übereinstimmen.

...

Abschnitt 8

8.1.6.9 Art und Menge der gefährlichen Güter (Nature and Quantity of Dangerous Goods)

Seite 806 ist 8.1.6.9.1 wie folgt zu ändern:

8.1.6.9.1 Erste Unterteilung — Identifizierung (Identification)

Die Versendererklärung muss die folgenden Informationen für jeden beschriebenen Stoff oder jeden beschriebenen Gegenstand enthalten. Die Angaben müssen in der gezeigten Reihenfolge eingetragen sein, ohne eingestreute andere Informationen, außer wie in diesen Vorschriften vorgegeben:

...

Schritt 5. Die zutreffende Verpackungsgruppe (Spalte E) für den Stoff oder Gegenstand; ihr können die Buchstaben „PG“ (z.B. „PG II“) vorangestellt werden. Für Chemie-Testsätze und Erste-Hilfe-Ausrüstungen, die strengste Verpackungsgruppe, die einem einzelnen, in den Chemie-Testsätzen oder Erste-Hilfe-Ausrüstungen, enthaltenen Stoff zugewiesen ist. Für Proben, die nach den Bestimmungen von 3.11 befördert werden, muss die strengste Verpackungsgruppe, die für die Versandbezeichnung möglich ist, zugeordnet werden (**3.11.1**).

Anmerkungen Anmerkung:

1. Für Zwecke der Identifizierung und Dokumentation gilt die in Tabelle 4.2 angegebene Verpackungsgruppe und diese ist beim Ausfüllen der Versendererklärung zu verwenden. Dies gilt unabhängig von höheren Leistungsanforderungen an die Verpackung, die durch die in A802, A803 und A804 vorgegebene Verpackungsgruppe erforderlich sind.
2. **Bis zum 31. März 2023 dürfen Versender die UN 1169 Extrakte, aromatisch, flüssig und UN 1197 Extrakte, Geschmacksstoffe, flüssig, wie ersichtlich in der 63. Ausgabe dieser Vorschriften, weiter verwenden. In diesem Fall muss die Versendererklärung die UN-Nummer, richtige Versandbezeichnung und Verpackungsanweisung der 63. Ausgabe dieser Vorschriften enthalten. Die Markierungen auf Versandstücken und Umverpackungen müssen, wie zutreffend, in Übereinstimmung der Versendererklärung sein.**

Beispiele solcher Beschreibungen der gefährlichen Güter sind:

- UN 2683, Ammonium sulphide solution, 8 (3, 6.1), II
- UN 2683, Ammonium sulphide solution, Class 8 (Class 3, Division 6.1), PG II

Abschnitt 9

Seite 843 ist 9.4.2 wie folgt zu ändern:

9.4.2 Ansteckungsgefährliche Stoffe

Jede Person, welche für die Beförderung von Versandstücken mit ansteckungsgefährlichen Stoffen verantwortlich ist, muss, sofern eine Beschädigung eines Versandstückes oder ein Freiwerden aus einem solchen Versandstück festgestellt wird:

...

Anhang D.1

Seite 1003 sind die Kontaktinformationen Island (IS) wie folgt zu ändern:

Island (IS)

Operations Inspector
Flight Operations and Licensing Section
Ármúli 2
108 Reykjavík
ICELAND
Tel: +354 480 6146
E-mail: dangerousgoods@icetra.is
Webseite: www.icetra.is

~~**Dangerous Goods Inspector**~~
~~**Icelandic Transport Authority**~~
~~**Ármúli 2**~~
~~**108 Reykjavík**~~
~~**ICELAND**~~
~~**Tel: +354 480 6000**~~
~~**E-mail: icetra@icetra.is**~~
~~**Webseite: www.icetra.is**~~

Seite 1013 sind die Thailand (T) wie folgt zu ändern:

Thailand (T)

Head of Dangerous Goods Standards Division
Flight Operation Standards Department
The Civil Aviation Authority of Thailand (CAAT)
333/105 Laksi Plaza (Tower 2)
Khampaeng Phet 6 Rd.
Talat Bang Khen, Laksi, Bangkok
THAILAND
Tel: +662 568 8800 ext 8838
E-mail: ops_dg@caat.or.th
Webseite: https://www.caat.or.th

Aviation Safety Inspector
Department of Civil Aviation (DCA)
71 Soi Ngarmduplee
Ram 2 IV Road
Thung Mahamek, Sathorn
Bangkok, 10120
THAILAND
Tel: +66 819092090
——+66 819092090
——+66 22873547
E-mail: S_MAPOL@hotmail.com

GEFAHRGUT-KONTROLLLISTE

Listenpunkt 20 der Gefahrgut-Kontrollliste für eine nicht radioaktive Sendung ist wie folgt zu ändern:

2023
GEFAHRGUT-KONTROLLLISTE FÜR EINE NICHT RADIOAKTIVE SENDUNG

...

Genehmigungen (Authorizations)

20. Alle anwendbaren Sonderbestimmungen prüfen. Die Nummer der Sonderbestimmung,
A1, A2, A4, A5, A51, A81, A88, A99, A130, A176, A190, A191, A201, A202, A211, A212,
A224, A225, A331, wenn diese angewendet wurde [8.1.6.9.4, Schritt 9].....